

der Korroboration gemeinsam. Ueberzeugende Diktatbeziehungen dieses von Erkambold rekognoszierten Diploms lassen sich jedenfalls nicht feststellen.

Noch viel vereinzelter stehen die beiden Stücke M. 1089 (1055) und 1090 (1056) aus dem Oktober 841, einer Zeit voll kriegerischer Unruhe. Nur eine kleine Diktateigentümlichkeit von M. 1089 sei hervorgehoben: In der Korroboration heisst es: 'Et ut haec nostrae donationis auctoritas . . maneat, manu propria subter illud firmavimus'. Dieses unrichtige 'illud' findet sich sonst noch in M. 1084 (1050), 1102 (1068), 1108 (1074), 1111 (1077) und 1120 (1086). Nur zwei dieser Urkunden liegen im Original vor: M. 1089 selbst und M. 1108; beide sind von Hrodmund mündiert bis auf die Rekognition.

Mit M. 1091 (1057) vom 5. Februar 842, der letzten vor Abschluss des Präliminarfriedens ausgestellten Urkunde kommen wir auf festeren Boden. Es ist seit dem Tode des alten Kaisers die erste Verbriefung einer Schenkung an einen Vasallen, der einzigen Urkundenart, die in der Kanzlei Lothars verhältnismässig feste Formen annahm, ohne die unter Ludwig dem Frommen erreichte Formenstrenge zu gewinnen, die einzige, bei der der Versuch einer Diktatvergleichung nach Sachgruppen glückte. Ueberdies bildete sich hier eine Formel aus, die in älteren Urkunden nur ein entferntes Vorbild gefunden haben kann. Mühlbacher hat schon darauf hingewiesen¹. In Urkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen² finden sich in derartigen Stücken Zusätze in der Disposition wie z. B. 'quamdiu nobis fideliter deservierit'. Den drei früheren Laienschenkungen Lothars, M. 1034, 1053 und 1061 fehlt diese Fidelitätsklausel. Ebenso ständig begegnet sie in fast sämtlichen von M. 1091 an, in breiter Fassung wie eben hier: 'ita tamen ut nusquam a nostra discedat fidelitate, sed immobiliter in nostris perseveret obsequiis absque aliqua tergiversatione', oder kürzer, wie in M. 1097 (1063): 'ita dumtaxat, ut in nostra immobiliter maneat devotione', oder ganz kurz, wie in M. 1118 (1084): 'in nostra manens fidelitate'. Je eins der erhaltenen Originale ist von Remigius, Danihel(?) und Hrodmund geschrieben; es lässt sich also keine Vermutung aufstellen, auf wen diese

1) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Band XCII (1879), S. 463.

2) Mühlbacher nennt D. K. 179 und 208, dazu M. 567 (547); für Karl kann ich noch D. K. 209 hinzufügen.